

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Wien, am 1.2.2010
GZ: 10/10; smp

GZ: BMJ-B7.012H/0009-I 2/2009

**Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG);
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009, bei der Österreichischen Notariatskammer am 23. Dezember 2009 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG), übersendet und ersucht, dazu bis 1. Februar 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Neuregelung des Darlehens als Konsensualkontrakt. Da bereits mehrere Beiträge der Wissenschaft zu dogmatischen Überlegungen vorliegen, wiederholt sie diese nicht.

Sie greift zum vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. seinen Erläuterungen lediglich zwei Punkte auf:

1. Zu § 986 ABGB:

Gemäß dem Entwurfstext wird als Kreditvertrag auch ein Vertrag bezeichnet, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Nach den Erläuternden Bemerkungen wird auch der klassische Kontokorrentkredit darunter verstanden.

Die Österreichische Notariatskammer schlägt vor, diesen Umstand im Gesetzeswortlaut deutlich zu machen, da die Formulierung „ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird“ das Wesen des Kontokorrents nicht trifft, sondern an einen einmaligen Abruf und nicht an eine wiederholte Möglichkeit der Verfügung über einen Kreditrahmen denken lässt.

2. Zu § 12 VKrG:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Ausnahme der hypothekarisch gesicherten Kredite vom Rücktrittsrecht aus den in den Erläuternden Bemerkungen genannten Gründen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)